



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-212

### Wie wird die Sexualaufklärung in der Primarschule kontrolliert?

---

Urheber:	Mesot Roland
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	15.09.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	15.09.2023
Antwort des Staatsrats:	18.12.2023

---

#### I. Anfrage

Seit mehreren Wochen werde ich auf Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Sexualaufklärung in der Grundschule angesprochen.

Zunächst von einer Schülerin der 7H/8H, die in unserem Kanton zur Schule geht und gerade den Sexualaufklärungsunterricht besucht. Sie erzählte, dass die Lehrerin zu einem Schüler sagte: «Nur weil du einen Penis hast, heisst das nicht, dass du ein Junge bist!».

Ausserdem waren Eltern nach einer Informationsveranstaltung für Eltern von Schülern der Klassen 2H bis 3H in einer Freiburger Gemeinde schockiert, als die Referentin erklärte, dass den Schülerinnen und Schülern die Frage gestellt werden sollte, ob sie sich eher als Mädchen oder Jungen fühlten oder ob sie noch nicht wüssten, welchem Geschlecht (Gender) sie sich zuordnen würden.

Im Kanton Genf geht aus der Presse hervor, dass ein Sexualaufklärungsunterricht für Sieben- und Achtjährige die Eltern beunruhigte, weil die Referentin die Kinder fragte, ob sie sich in ihrem weiblichen und männlichen Körper wohlfühlen und ob sie sich zu Mädchen oder Jungen hingezogen fühlen.

In Anbetracht dessen möchte ich vom Staatsrat präzise Antworten erhalten. Ich möchte insbesondere den Rahmen, die Betreuung und die Grenzen kennen, die für diese Kurse festgelegt wurden. Ich stelle dem Staatsrat deshalb die folgenden Fragen:

1. Welche Ausbildung benötigen Referentinnen und Referenten dieser Kurse? Werden diese von Staatsangestellten oder extern durchgeführt?
2. Wie viele Referentinnen und Referenten leiten diese Kurse?
3. Ist neben der Referentin oder dem Referenten auch die Lehrperson im Raum anwesend? Nimmt sonst noch jemand an diesen Kursen teil?

4. Haben die kantonalen Stellen eine Richtlinie für den in diesen Kursen vermittelten Stoff herausgegeben? Wenn ja, wie wird die Einhaltung dieser Richtlinie kontrolliert? Wird dabei eine mögliche Störung der Schüler/innen berücksichtigt? Wenn nein, wo liegen die Grenzen für solche Kurse?
5. Wenn es zu Äusserungen kommen sollte, die die Kinder besorgen könnten, welche Mittel haben die Dienste, um die Richtigkeit dieser Äusserungen zu überprüfen? Welche Vorkehrungen werden getroffen, wenn ein erwiesener Fall von unangemessenen Äusserungen bekannt wird?
6. Wenn ein Kind nach einem solchen Kurs eine attestierte psychische Störung erleidet, welche Verantwortung trägt dann der/die Referent/in bzw. der Staat?

### **Antwort des Staatsrats**

1. *Welche Ausbildung benötigen Referentinnen und Referenten dieser Kurse? Werden diese von Staatsangestellten oder extern durchgeführt?*

Auf Anfrage der Schulen erteilt die Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit (FFSG), ein Sektor des Kantonsarztamts (KAA), in allen französischsprachigen Schulkreisen und Orientierungsschulen, in einem Teil der deutschsprachigen Schulkreise und Orientierungsschulen sowie in Sondereinrichtungen Unterricht in Sexualaufklärung und zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Die Sexualpädagoginnen und -pädagogen der FFSG sind [Fachpersonen sexuelle Gesundheit](#). Diese Berufsbezeichnung bescheinigt den erfolgreichen Abschluss einer zweijährigen Ausbildung auf Hochschulniveau, die vom Dachverband SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ in Partnerschaft mit den Universitäten Genf und Lausanne oder für den deutschsprachigen Raum von der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern angeboten wird.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit nehmen die Sexualpädagoginnen und -pädagogen der FFSG an Weiterbildungen teil, die unter anderem von der Association des spécialistes en santé sexuelle de Suisse latine (alecss) organisiert werden.

Die FFSG sowie die anderen Organisationen oder Selbstständigen, die im deutschsprachigen Teil des Kantons tätig sind, verfügen über eine Genehmigung nach Artikel 8 des [kantonalen Reglements vom 14.06.2004 über Gesundheitsförderung und Prävention](#).

2. *Wie viele Referentinnen und Referenten leiten diese Kurse?*
3. *Ist neben der Referentin oder dem Referenten auch die Lehrperson im Raum anwesend? Nimmt sonst noch jemand an diesen Kursen teil?*

Während des Unterrichts in den Klassen 2H, der auf die Prävention von Missbrauch ausgelegt ist, ist die Lehrperson ebenfalls anwesend. In den Grundschulklassen (in der Regel 6H und 8H) und in den Orientierungsschulen (10H) wird der Sexualaufklärungsunterricht von einer Sexualpädagogin bzw. einem Sexualpädagogen des FFSG erteilt.

Die Pädagoginnen und Pädagogen werden bei den ersten Einsätzen begleitet. Dabei beobachten sie zunächst und übernehmen anschliessend die Co-Moderation.

Externe Supervisionslektionen und Praxisanalysen durch die FFSG finden regelmässig statt.

Die Fragen des Abgeordneten Mesot sowie weitere Fragen werden bei den Elterninformationsveranstaltungen der FFSG beantwortet. Die Unterlagen, die den Eltern ausgehändigt werden (und die auch auf der Seite der FFSG unter [Sexualaufklärung in der Schule | Staat Freiburg](#) verfügbar sind), werden derzeit an verschiedene aktuelle Fragen angepasst, um eine vollständige und transparente Information zu gewährleisten und Missverständnisse zu vermeiden.

4. *Haben die kantonalen Stellen eine Richtlinie für den in diesen Kursen vermittelten Stoff herausgegeben? Wenn ja, wie wird die Einhaltung dieser Richtlinie kontrolliert? Wird dabei eine mögliche Störung der Schüler/innen berücksichtigt? Wenn nein, wo liegen die Grenzen für solche Kurse?*

Das verwendete Material und die Inhalte der Kurse der FFSG basieren auf den Empfehlungen von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ sowie auf schweizerischen und internationalen Referenzdokumenten, die die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Sexualerziehung unterstützen und begründen. Die Referenzdokumente zeichnen sich aus durch einen positiven, auf den Menschenrechten basierenden Ansatz zur Sexualität, der auf die Bedürfnisse und das Alter der Kinder und Jugendlichen abgestimmt ist.

Das Recht auf Sexualaufklärung ist ein Grundrecht, das in der Kinderrechtskonvention verankert ist, die 1997 von der Schweiz ratifiziert wurde. 2010 verfassten das WHO-Regionalbüro für Europa und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) die Standards für Sexualaufklärung in Europa. Sie sind das Resultat einer engen Zusammenarbeit von Fachpersonen verschiedener Disziplinen (Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, Recht usw.) und von neun westeuropäischen Ländern, zu denen auch die Schweiz gehört.

Im Februar 2018 genehmigte der Bundesrat den Expertenbericht<sup>1</sup> als Antwort auf das Postulat Regazzi. Der Bericht zeigt, dass die genannten Standards als internationaler Referenzrahmen weithin anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Er hält zudem fest, dass die Schweizer Lehrpläne im Bereich der Sexualerziehung den festgelegten Grundlagen entsprechen.

Die Sexualaufklärung ist in den Lehrplänen der West- und Deutschschweiz (Plan d'étude PER und Lehrplan 21) verankert. Jeder Besuch der Pädagoginnen und Pädagogen der FFSG folgt einem Leitfaden mit angestrebten Zielen und Kompetenzen. Dabei werden wissenschaftlich korrekte Informationen vermittelt, die alle Aspekte der sexuellen Gesundheit abdecken: Körper und Entwicklung; Fruchtbarkeit und Fortpflanzung; Emotionen, Beziehungen und Lebensstile; Gesundheit und Wohlbefinden; soziokulturelle Determinanten der Sexualität.

Die Leitfäden, Kursinhalte und die neuen Lehrmittel werden evaluiert, im Team diskutiert und gegebenenfalls von der Hierarchie FFSG-KAA bestätigt. Die Lehrpersonen und die Pädagoginnen und Pädagogen müssen sich an einen vorgegebenen Lehrplan und Rahmen halten, verfügen aber über einen gewissen Handlungsspielraum und Autonomie. Sie passen ihren Unterricht an die gestellten Fragen an und berücksichtigen die Vorstellungen und Realitäten der Schülerinnen und Schüler. Dabei schaffen sie eine vertrauensvolle Atmosphäre, die frei von Urteilen ist, und dem Alter und der Entwicklungsstufe der Schülerinnen und Schüler entspricht. Sie achten aber auch darauf, dass heiklere Fragen am Rande des Unterrichts mit dem/der jeweiligen Schüler/in individuell besprochen werden können.

---

<sup>1</sup> Erhältlich unter: [Sexualaufklärung \(admin.ch\)](#)

Besondere Fälle (fremdsprachige Kinder, neu zugezogene Jugendliche) werden den zuständigen Organisatorinnen und Organisatoren mitgeteilt, damit die Besonderheiten dieser Profile so weit wie möglich berücksichtigt werden können (z. B. durch den Einsatz von Dolmetscher/innen).

Anders als an einem Informationsabend für die Eltern der Schülerinnen und Schüler der 2H bis 3H angeblich kommuniziert, werden die Schülerinnen und Schüler keinesfalls dazu aufgefordert, sich zu ihrer Geschlechtsidentität zu positionieren. Sie erhalten sachliche Informationen und werden sensibilisiert, Unterschiede zu respektieren und tolerant zu sein. Die Kurse für die Klassen 2H sind jedoch wie bereits erwähnt überwiegend auf die Prävention von Missbrauch ausgerichtet.

Auch befürwortet die Sexualaufklärung keine sexuellen Praktiken. Sie vermittelt dem Alter und der psychosexuellen Entwicklung der Kinder entsprechende Informationen, und ergänzt die Aufklärung in der Familie. Während sich der Lehrplan je nach gesellschaftlichen Themen (Zustimmung, digitale Medien usw.) weiterentwickelt, bleibt das Ziel der Sexualaufklärung unverändert: Die Schülerinnen und Schüler sollen darauf vorbereitet werden, ihr Intimleben und ihre Beziehungen auf gesunde, positive, respektvolle und selbstbestimmte Weise zu leben.

5. *Wenn es zu Äusserungen kommen sollte, die die Kinder besorgen könnten, welche Mittel haben die Dienste, um die Richtigkeit dieser Äusserungen zu überprüfen? Welche Vorkehrungen werden getroffen, wenn ein erwiesener Fall von unangemessenen Äusserungen bekannt wird?*
6. *Wenn ein Kind nach einem solchen Kurs eine attestierte psychische Störung erleidet, welche Verantwortung trägt dann der/die Referent/in bzw. der Staat?*

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen im Interesse des Kindes sind die Sexualpädagoginnen und -pädagogen der FFSG/des KAA Fachpersonen, die der Personalgesetzgebung des Staates Freiburg und den berufsethischen Regeln, Anweisungen und Richtlinien der FFSG/des KAA unterstellt sind.

Sollte es im Zusammenhang mit dem Besuch einer Pädagogin/eines Pädagogen der FFSG zu einer problematischen Situation kommen, wird diese vom Kantonsarztamt bzw. von der GSD beurteilt und entsprechend bearbeitet.

Die Inhalte des Sexualekundeunterrichts, die wie oben erwähnt von Experten und insbesondere von Gesundheitsexperten erarbeitet wurden, bergen kein Risiko für eine psychische Störung der Schüler/innen. Im Gegenteil, diese Kurse ermöglichen es manchmal, Missbrauch aufzudecken, und können so Massnahmen auslösen, die die Gefährdung der physischen und psychischen Integrität dieser Kinder beenden.